



II-12352 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/177-I/6/93

25. Jänner 1994

An den  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER

5619/AB

Parlament  
1017 Wien

1994-01-26

zu 5695/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic und FreundInnen  
 haben am 30. November 1993 unter der Nr. 5695/J an mich eine  
 schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet.

Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie  
 beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Diese Fragen betreffen nicht 'Gegenstände der Vollziehung' im  
 Sinn des Art. 52 B-VG sowie des § 90 Geschäftsordnungsgesetz  
 1975. Die Tätigkeit des ORF ist ausschließlich diesem selbst  
 zuzurechnen und kann nicht als Geschäftsführung der  
 Bundesregierung oder Vollziehung im obigen Sinn verstanden  
 werden. Eine Einflußnahme staatlicher Organe ist im Hinblick  
 auf das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der  
 Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI.Nr. 396/1974, ausgeschlossen.

- 2 -

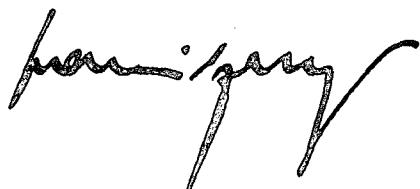
Die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk obliegt gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes, BGBI.Nr. 379/1984, der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des Rundfunkgesetzes und damit auch des Objektivitätsgebots zu entscheiden hat. Gemäß § 27 Abs. 1 leg.cit. können Beschwerden durch eine Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, oder durch den Inhaber einer Rundfunk-(Fernsehrundfunk)-Hauptbewilligung eingebracht werden, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird.

Zu Frage 4:

Die Frage der Abhaltung einer parlamentarischen Enquete obliegt gemäß § 98 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Beschußfassung durch den Hauptausschuß des Nationalrats.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts, sondern jenen des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kammerjung".

## BEILAGE

*Nr. 569513*

*1000 -41- 30*

### A N F R A G E

der Abgeordneten Mag.Mag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen  
an den *Herrn Bundeskanzler* betreffend

- I. Nichteinhaltung des Objektivitätsgebotes und Begünstigung der panikmachenden Werbung für die Zeckenschutzimpfung durch den von der Pharmaindustrie gesponserten ORF, Notwendigkeit einer Medien-Enquête;
- II. Grobe Verletzung der Amtspflichten und laufender Gesetzesbruch durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch jahrelange Begünstigung der rezeptfreien Abgabe des rezeptpflichtigen Zeckenschutz-Impfstoffes der Firma IMMUNO, Einleitung einer Untersuchung auf Verdacht des Amtsmißbrauches.

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Zeckenschutzimpfung und den Skandal um möglicherweise AIDS- und Hepatitis-C - verseuchtes Blutplasma der Firma IMMUNO richten die unterzeichneten Abgeordneten an den *Herrn Bundeskanzler* folgende parlamentarische

#### A n f r a g e

1. Der ORF hat in den vergangenen Jahren eine österreichweite, unglaublich angst- und panikmachende Werbung für die Zeckenschutzimpfung mit dem rezeptpflichtigen FSME-Impfstoff unter Weglassung des obligaten Hinweises auf Wirkungen und Nebenwirkungen ausgestrahlt und begünstigt. Dies, obwohl ein Großteil Österreichs überhaupt kein FSME-Risikogebiet und die Erkrankungsgefahr selbst in einer Hochrisikozone gering ist und obwohl sowohl die Aktiv- als auch die Passivimpfung nur nach strenger medizinischer Indikation durchgeführt werden dürfte (Abwägung der Infektions- und Erkrankungsgefahr zur Gefahr von Nebenwirkungen).

Der von der IMMUNO geklagte Vorstand des Institutes für Biochemische Pharmakologie (und Vorsitzende des Arzneimittelsicherheitsausschusses) der Universität Innsbruck, Univ.-Prof.Dr.med. Hartmut GLOSSMANN, hat in der Gerichtsverhandlung am 5. November 1993 zur Zeckenimpfwerbung in Österreich erklärt: "Eine ganze Nation wurde in den kollektiven Irrsinn geführt."

Halten Sie es für vertretbar und dem Objektivitätsgebot des ORF entsprechend, daß der ORF diese angst- und panikmachende Werbung für die Zeckenschutzimpfung ausgestrahlt und die obligaten Hinweise auf die Wirkungen und Nebenwirkungen der hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und beachtlichen Nebenwirkungen wissenschaftlich heftig umstrittenen Zeckenschutzimpfung unterlassen hat?

Wenn nein, werden Sie dafür sorgen, daß der ORF dem Objektivitätsgebot in Hinkunft nachkommt?

2. Im Frühjahr dieses Jahres hat der ORF den tragischen Fall des nach einem Zeckenstich mit anschließender Passivimpfung ins Koma gefallenen Präsenzdieners Thomas MITGUTSCH fernsehgerecht aufbereitet und ausgeschlachtet, was zu der daraufhin ausgebrochenen Zeckenhysterie in Österreich wesentlich beigetragen und mit dazu geführt hat, daß vorübergehend sowohl der Aktiv- als auch der Passivimpfstoff gegen FSME ausgegangen ist.

Der ORF hat den Soldaten MITGUTSCH als Opfer der unterlassenen (vom ORF massiv beworbenen) Zeckenschutzimpfung dargestellt, obwohl nichteinmal feststand, ob der Soldat MITGUTSCH überhaupt von einem virulenten Zecken gestochen wurde und daran erkrankt ist sowie auch eine nicht unbedeutliche Zahl von voll Geimpften an FSME erkrankt sind, und es gleichzeitig unterlassen, auf Nebenwirkungen und Nebenwirkungsoptiker der FSME-Schutzimpfung hinzuweisen.

Während der ORF den Soldaten MITGUTSCH ungeheuer dramatisch als im Krankenhaus Linz liegendes ungeimpftes "Zeckenopfer" hingestellt hat, hat er es unterlassen, darzustellen oder zumindest darauf hinzuweisen, daß im gleichen Krankenhaus Linz (II. Med.) schon vor dem Soldaten MITGUTSCH sechs (6 !) Personen mit FSME lagen, die korrekt und voll geimpft (voll "immunisiert") waren, obwohl dieses Faktum in der Fachliteratur schon seit ca. einem Jahr international bekannt war (siehe z.B. arznei-telegramm (Berlin) 8/1992, S.81, Kassenarzt 25/1992).

Die mit dem tragischen Fall MITGUTSCH entfachte Zeckenhysterie führte zu Situationen, wie sie sich etwa in der Schlagzeile "Alptraum junger Eltern: Gendarmen halfen bei langwieriger Suche nach Impfstoff. Zecke biß Kind: Irrfahrt für Serum" in der OÖ-Krone vom 30. Juni 1993 widerspiegeln.

Inzwischen wurde bekannt, daß der "ungeimpfte" Soldat MITGUTSCH nicht durch den Zeckenstich, sondern nach der Passivimpfung mit Immunglobulin ins Koma gefallen und daß dies heuer nicht der einzige Fall ist (Virus-epidemiologische Information Nr. 19/1993, APA255 5 CI 0382 vom 21. Sep. 1993/13:47).

Inzwischen wurde weiters bekannt, daß der Passivimpfstoff FSME-Bulin der Firma IMMUNO möglicherweise AIDS-verseucht ist und daher Chargen von FSME-Bulin aus dem Verkehr gezogen wurden.

Außerdem wurde bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende Oktober 1993 nur noch Blut, Plasma, Blutzellenpräparationen und Blutprodukte in den Verkehr gebracht werden dürfen, deren Ausgangsmaterial zuvor auf Antikörper von Hepatitis-C-Virus (Hepatitis-C ist eine potentiell lebensbedrohende Krankheit) getestet worden ist und eine Inaktivierung des Produktes nicht ausreicht. Gegen diese Anordnung des Bundesgesundheitsamtes Berlin hatte die IMMUNO prozessiert und in letzter Instanz verloren. Somit ist nicht auszuschließen, daß der Passivimpfstoff FSME-Bulin auch mit Hepatitis-C-Viren verseucht sein kann.

Da im FSME-Aktiv-Impfstoff das aus menschlichem Blutplasma gewonnene Humanalbumin als Stabilisator enthalten ist, kann auch eine Verseuchung des FSME-Aktiv-Impfstoffes, mit dem Millionen Österreicher geimpft wurden, mit AIDS- und Hepatitis-C-Viren a priori nicht ausgeschlossen werden.

Die vom ORF durch Ausstrahlung der angstmachenden Zeckenschutz-Impfwerbung und die dramatische und einseitige Darstellung des tragischen Falles MITGUTSCH haben zur Entfachung einer regelrechten Zeckenhysterie in Österreich beigetragen.

Die durch die Zeckenhysterie ausgelösten zahlreichen und vielfach unnötigen Aktiv- und Passivimpfungen haben in Summe nicht nur den Geimpften selbst und den Steuerzahldern durch Zuschüsse Kosten in mehrstelliger Millionenhöhe verursacht, sondern die Geimpften möglicherweise auch in die Gefahr schwerer Nebenwirkungen und Impfschäden (siehe Soldat MITGUTSCH) gebracht und dem Risiko einer AIDS- oder Hepatitis-C-Infektion über den Passivimpfstoff ausgesetzt.

Als im Sommer d.J. infolge der Zeckenhysterie der FSME-Passivimpfstoff ausging, besann sich der im Obersten Sanitätsrat und in dessen Impfausschuß sitzende, gleichzeitig aber am FSME-Impfstoffumsatz mit ca. 6 Mio S pro Jahr (profil vom 25.10.1993, S. 53) beteiligte und somit offensichtlich befangene Virologe Prof. KUNZ plötzlich auf eine alte Maßnahme nach einem ohnehin relativ seltenen virösem Zeckenstich: "Wer 3-14 Tage nach einem Zeckenbefall in einen verseuchten Gebiet einen grippalen Infekt (mögliche Phase 1) bekommt, soll sich ins Bett legen und nach dem Abfiebern eine Woche lang schwere körperliche Anstrengungen sowie die Sonne meiden und keinen Alkohol trinken. Vielleicht steigen damit die Chancen, daß es mit der Phase 1 sein Bewenden hat und die Phase 2 (Erkrankung des Zentralnervensystems) nicht ausbricht. .... Sollte Immunglobulin wieder in die Apotheken kommen, dann bitte ich dringend, die Indikation streng zu stellen und es nur nach Zeckenbefall in einem nachweislich verseuchten Gebiet zu injizieren. Während ich diese Zeilen verfaßte, hat mich ein Österreicher aus New York angerufen, der vor 5 Wochen wegen eines Zeckenbefalls auf der Donauinsel bei Wien passiv immunisiert worden ist. Von mir hätte er das Immunglobulin nie bekommen, selbst wenn er ein Staatsanwalt gewesen wäre, da dort weit und breit keine Infektionsgefahr besteht." (VIR.EP.INF.NR. 13/93).

Welche Beträge und von wem hat der ORF in den letzten 5 Jahren Geld und/oder andere Zuwendungen für die Zeckenschutz-Impfwerbung jährlich erhalten und inwieweit hat dies seine einseitige Berichterstattung beeinflußt?

Warum hat der ORF in seiner FSME-Impfwerbung und in seiner Berichterstattung nicht auf mögliche Nebenwirkungen und Gefahren der FSME-Impfung sowie auf die Tatsache hingewiesen, daß die FSME-Impfung nicht allgemein, sondern nur in besonderen Fällen bei spezieller Gefährdung in den relativ wenigen und kleinen verseuchten Gebieten Österreichs medizinisch indiziert ist?

Inwieweit hat der ORF durch seine einseitige Berichterstattung zur weiten Verbreitung (allein vom 1.1.93 bis 31.5.93 wurden in Österreich mehr als 1,8 Millionen Dosen FSME-Aktivimpfstoff und tausende Passivimpfungen abgesetzt) der medizinisch nicht indizierten FSME-Aktiv- und Passivimpfung und damit zu einer unnötigen möglichen Gefährdung der Bevölkerung durch Impfnebenwirkungen und möglicherweise AIDS- und Hepatitis-C-verseuchte Impfstoffe beigetragen?

3. Am 24. Juni 1993 veranstaltete die IMMUNO im Hotel Hilton ein rund zweistündiges kontroversielles Pressegespräch mit ausgewählten Journalisten zur FSME-Impfung, an dem auch IMMUNO-Chef Dr. EIBL teilnahm.

Die von der Pharmafirma SANDOZ gesponserte Wissenschaftsredaktion des ORF-Fernsehens zeichnete die gesamte Veranstaltung auf und führte im Anschluß daran auch noch ein Fernseh-Interview mit IMMUNO-Chef Dr. EIBL, einem zuständigen Vertreter des Gesundheitsministeriums, und einem Wissenschafts-Kritiker für die ZIB 1 durch. Gesendet wurde vom ORF-Fernsehen von der gesamten (kontroversiellen) Veranstaltung gar nichts. Wir erblicken darin eine Verletzung des Objektivitätsgebotes.

Hat der ORF die Ausstrahlung dieser kontroversiellen Veranstaltung oder von Teilen derselben unterlassen, weil die Wissenschaftsredaktion des ORF von der Pharmafirma SANDOZ gesponsert wurde und wird und/oder weil die Tatsache einer kontroversiellen Veranstaltung in einer Sache, für die vom ORF bisher eine recht einseitige Werbung und Berichterstattung ausgestrahlt wurde, seinen Intentionen zuwiderlief?

Hat es in dieser Sache Einflußnahmen auf den ORF aus dem Bereich der Pharmaindustrie gegeben?

4. Wie stehen Sie angesichts solcher Vorgänge und der Tragweite einseitiger Berichterstattung durch den ORF bei gleichzeitiger Sponserung des ORF durch Interessentengruppen (z.B. Pharmaindustrie) zur Durchführung einer Medien-Enquête?
5. Der Impfstoff für die FSME-Aktivimpfung weist zahlreiche wissenschaftlich dokumentierte Nebenwirkungen auf: Lokale Reaktion 8,4%; Arbeitsunfähigkeit 1,7%; Sonstige Reaktionen (Fieber, Müdigkeit, Kopfschmerz, Gliederschmerzen) 15,3%; insgesamt 23,1%. Dazu kommt ein etwas geringerer Prozentsatz mit neurologischen Erscheinungen und Schäden.

Übertragen auf 1 Million Geimpfte sind daher Nebenwirkungen bei rund 230.000 Personen zu erwarten, davon 84.000 mit Lokalreaktionen, 17.000 mit Arbeitsunfähigkeit, 153.000 mit sonstigen Reaktionen, zusätzlich Personen mit neurologischen Störungen. In der Schweiz hatten von 20 an die Schweizerische Arzneimittel-Nebenwirkungszentrale gemeldeten Fällen 11 Fälle neurologische Störungen.

Trotz der streng zu stellenden medizinischen Indikation und der bei prophylaktischen Maßnahmen besonders strengen Aufklärungspflicht sowie Einhaltung der Kühlkette (+2°C bis +8°C) wurde der unter Rezeptpflicht stehende FSME-Impfstoff rund ein Jahrzehnt im Konsens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und im Lichte der einseitigen und irreführenden FSME-Impfwerbung (BMGes.-Broschüre: "NUR IMPFEN SCHÜTZT.") ohne Indikationsstellung, ohne Rezept, und ohne notwendige Aufklärung an die Patienten abgegeben.

Erst aufgrund unserer öffentlichen Kritik an der einseitigen und irreführenden, angstmachenden Werbung und an der rezeptfreien Abgabe des rezeptpflichtigen Medikamentes (FSME-Impfstoff) hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Schreiben vom 21. Juli 1993 an die Österreichische Apothekerkammer darauf hingewiesen, "daß die

Vorschriften des Rezeptpflichtgesetzes sowohl ihrem Sinne nach als auch nach ihren Formalerfordernissen in jedem Fall beachtet werden" müssen.

Nachdem der Versuch, das Rezeptpflichtgesetz durch Aufhebung für den keineswegs unproblematischen FSME-Impfstoff (siehe oben) zu umgehen, am 4. Oktober 1993 in der Rezeptpflichtkommission gescheitert ist, hat die Österreichische Apothekerkammer in Ihrem Schreiben vom 4. Oktober 1993 an die "Initiative Zeckenschutz-Impfaktion" (Österr. Ärztekammer, IMMUNO AG., ARGE Pharmazeutika, Info Service, Selbsthilfe Zeckenopfer) die durch mehr als 10 Jahre laufende Initiative "mangels Aufrechterhaltung des bisherigen Konsenses mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nicht mehr durchführbar" erachtet und ihre Beteiligung an der FSME-Impfaktion als beendet erklärt. Ähnliches wurde am 5. Oktober 1993 auch allen Landesgeschäftsstellen der Österreichischen Apothekerkammer mitgeteilt.

Damit ist evident, daß die rezeptfreie Abgabe des rezeptpflichtigen, keineswegs unbedenklichen und mit erheblichen Nebenwirkungen behafteten, somit ein Gesundheitsrisiko darstellenden und nur nach strenger medizinischer Indikation zu verschreibenden FSME-Aktivimpfstoffes der Firma IMMUNO mehr als 10 Jahre gesetzwidrig im Konsens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erfolgte.

Nach unserer Beurteilung liegt hier ein klarer Verdachtsfall von Amtsmißbrauch vor.

Sind Sie daher bereit, umgehend eine strenge Untersuchung in Richtung eines Verdachtes auf Amtsmißbrauch einleiten und auch alle allfälligen Querverbindungen von Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Pharmafirma IMMUNO und anderen am Zeckengeschäft verdienende Stellen und Personen aufhellen zu lassen?

6. Der Virologe Univ.-Prof. Dr. Christian KUNZ ist nicht nur Konsulent der Firma IMMUNO und verdient als Lizenzgeber des FSME-Impfstoffes der IMMUNO laut Profil vom 25. Oktober 1993 jährlich rund 6 Millionen Schilling, sondern er ist auch als Mitglied des Obersten Sanitätsrates und als Mitglied von dessen Impfausschuß (letzteres gemeinsam mit Frau Prof. EIBL, der Gattin des IMMUNO-Chefs Dr. EIBL) einflußreicher Berater des Bundesministers für Gesundheit. Bei Prof. KUNZ (und nicht bei den Behörden) laufen auch die Meldungen der Krankenhäuser und die Impfschadensmeldungen zusammen, sodaß er als finanziell am FSME-Impfstoffumsatz beteiligter Impfsachverständiger und Impfschadenssachverständiger alle Daten und alle Fäden in der Hand und allein darauf Zugriff hat und die Daten nach seinem Dafürhalten veröffentlichen oder nicht veröffentlichen kann. Nach unserer Auffassung liegt hier der Fall einer hochgradigen Befangenheit vor.

Werden Sie sich daher dafür einsetzen, daß Herr Prof. KUNZ aus dem Impfausschuß (ebenso Frau Prof. EIBL) und aus dem Obersten Sanitätsrat mit sofortiger Wirkung abberufen wird und die Spitäler und Ärzte in Zukunft die FSME-Fälle und die Impfnebenwirkungen nicht mehr an Prof. KUNZ und/oder an die IMMUNO, sondern an eine unabhängige behördliche Stelle zu melden haben und diese die Daten auswertet und ungeschminkt veröffentlicht?